

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Satzung vom 21. 01. 2015
über die VI. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Weinähr vom 07. 02.1991,
zuletzt geändert durch Satzung vom 08. 12. 2008

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weinähr hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	125,00 Euro
c) für eine Urnenreihengrabstätte	100,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte (nur in bestimmten Fällen)	460,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	920,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	460,00 Euro
d) ein Aschenwahlgrab	260,00 Euro

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Weinähr überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 75,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Tag | 15,00 Euro |

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) bis zu 10 Tagen | 30,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u. ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit | 60,00 Euro |
| b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 75,00 Euro |
| c) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 150,00 Euro |
| d) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 75,00 Euro |
| e) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit | 60,00 Euro |
| f) für Urnenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 60,00 Euro |

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
 - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes,
 - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für dieses nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen 2 b) und 2 c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz IV festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

1. für ein Reihengrab oder Einzelwahlgrab	15,00 Euro
2. für eine mehrstellige Wahlgrab	15,00 Euro
3. für ein Einzelurnenwahlgrab oder eine Urnenreihengrab	15,00 Euro
4. für ein mehrstellige Urnenwahlgrab	15,00 Euro

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten	15,00 Euro
2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung wird erhoben:	
a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten	15,00 Euro
b) für die Graburkunde	15,00 Euro
c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung	15,00 Euro

Artikel II

Inkrafttreten:

1. Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weinähr tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weinähr vom 07. 02. 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. 12. 2008 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Weinähr, 21. 01. 2015

Ortsgemeinde Weinähr

(Christoph Linscheid)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 9. Januar 2025
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u
In Vertretung:

(Dieter Ewert)
II. Beigeordneter

(Siegel)